

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 07.12.2023

12. Verordnung: Kanalgebührenverordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Alberschwende vom 01. Juli 2013 wird gemäß § 15, Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. 103/2007 idgF und § 12 Kanalisationsgesetz LGBl. Nr. 5/1989 idgF, folgende

VERORDNUNG

über die Regelung der Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren (Kanalgebührenverordnung)

erlassen.

§ 1

Kanalisationsbeiträge

Der Beitragssatz darf 12 v.H. jenes Betrages nicht überschreiten, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht. Die Höhe der Durchschnittskosten und des Beitragssatzes werden mit gesonderter Verordnung der Gemeinde Alberschwende festgelegt.

§ 2

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr wird der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt.
- 2) Für anschlusspflichtige und/oder anschlussberechtigte Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen (§ 20 des Kanalisationsgesetzes), ermäßigt sich der Gebührensatz, welcher der Höhe nach mit gesonderter Verordnung festgelegt wird.

§ 3

Menge der Schmutzwässer / Pauschalierung

Lässt sich die Menge der Schmutzwässer nicht nach dem Wasserverbrauch ermitteln (§ 20, Abs 3 iVm, Abs 7 Kanalisationsgesetz; etwa Bauwerke, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alberschwende angeschlossen sind) wird die jährliche Schmutzwassermenge pauschal bemessen wie folgt:

Haushalt mit	
1 Person	70 m ³
2 Personen	108 m ³
3 Personen	144 m ³
4 Personen	180 m ³
5 Personen	216 m ³
Für jede weitere Person	36 m ³

Für die Ermittlung der Personenanzahl wird der polizeiliche Meldestand zum 1. Oktober eines jeden Jahres herangezogen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Alberschwende vom 14. Februar 1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister

K l a u s S o h m